

Beschlussvorlage

zu Punkt 5. für die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses (Gemeinde Schacht-Audorf) am Mittwoch, 18. November 2015

Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung der Entschädigungssatzung

1. Darstellung des Sachverhaltes:

1.

Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.11.2014 beschlossen, „für die digitale Abwicklung der Gremienarbeit Tablets inkl. Zubehör für die Mandatsträger auf freiwilliger Basis anzuschaffen, sofern im Gegenzug auf eine Versendung der Sitzungsunterlagen in Papierform verzichtet wird. Ferner wird beschlossen, bei Nutzung eines eigenen Tablets oder Notebooks und gleichzeitigem Verzicht auf die Versendung der Sitzungsunterlagen in Papierform eine jährliche Nutzungsentschädigung in Höhe von 100 EUR in Halbjahresraten zusammen mit dem Sitzungsgeld zu gewähren.“

Die Ausrüstung der Mandatsträger mit Tablets ist in Schritten ab dem 1. Juli 2015 erfolgt. Da das Amt eine entsprechende Entschädigungsregelung nur für die Mandatsträger auf der Amtsebene beschließen kann, soll eine entsprechende Regelung als neuer Absatz 1 in § 4 der Entschädigungssatzung eingefügt werden.

Eine Gewährung der Nutzungsentschädigung an bürgerliche Mitglieder ist nicht möglich, da diese gemäß § 9 der Entschädigungsverordnung nur Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung erhalten können.

2.

Mit Urteil vom 6. Februar 2014 – 4 LB 7/13 – hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig festgestellt, dass die Regelungen der „Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie)“ im Hinblick auf die Zahlung von Verdienstaufschlag an Selbständige für eine Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr nicht den Vorgaben des Gesetzgebers entsprechen, weil sie verhindern würden, dass ein Selbständiger den ihm tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag erstattet bekommen könne. Die Träger der Freiwilligen Feuerwehren seien daher gefordert, „durch Satzung eine praktikable Art und Weise der Bemessung des Ersatzes von Verdienstaufschlag und des Nachweises von Verdienstaufschlag (einschließlich des Bezugsjahres etwa von Jahreseinkünften) beruflich selbständiger Mitglieder der Feuerwehr festzulegen, die gleichzeitig den Anforderungen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG im Hinblick auf die realitätsnahe Höhe der Ersatzleistung entspricht.“

Die Entschädigungssatzung enthält hinsichtlich der Zahlung einer Verdienstaufschlagentschädigung an Ehrenamtler bislang lediglich eine Regelung im bisherigen § 4 Abs. 1, die sich aber nicht auf Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bezieht und darüber hinaus auch auf einer anderen Rechtsgrundlage beruht. Beruflich Selbständige haben daher zur Zeit keine Möglichkeit, für eine Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr den ihnen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag erstattet zu bekommen.

Es wird daher angeregt, § 4 der Entschädigungssatzung durch eine entsprechende Bestimmung zu ergänzen, die den Vorgaben des Gesetzgebers und den entsprechenden Hinweisen des Oberverwaltungsgerichts gerecht wird.

Die Höhe der hier vorgeschlagenen Höchstbeträge der Entschädigungssätze orientieren sich an entsprechenden Hinweisen in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts. Im Übrigen wird angeregt, für alle Freiwilligen Feuerwehren im Bereich des Amtes Eiderkanal nach Möglichkeit einheitliche Entschädigungssätze zu beschließen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

3. Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorgelegte 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) zu beschließen.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg

Anlage(n):

Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)